



Merkblatt für Aufgrabungen der öffentlichen Allmend der Stadt Liestal

A) Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bedingungen

1. Gestützt auf §§ 80 ff der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, §§ 36 + 37 des Strassenreglements und § 9 des Polizeireglements der Stadt Liestal ist die Benutzung von öffentlichem Areal (Strassen, Plätze, Wege, Trottoirs etc.) für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien, Aufgrabungen etc. nur mit einer Bewilligung und unter verschiedenen Auflagen gestattet.
2. Aufgrabungsbewilligungen werden durch die Betriebe der Stadt Liestal schriftlich und mit Auflagen erteilt.
3. Es gelten die „**Bedingungen und Vorschriften bei Aufgrabungen der Allmend**“ der Stadt Liestal.
4. Mit einer Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung begonnen werden.
5. Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der Gesuchsteller über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen direkt bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
6. Für Grabarbeiten vom 1. November bis 31. März (Winterzeit) gelten spezielle Einbauvorschriften.
7. Belagsarbeiten dürfen nur durch (von der Stadt Liestal) anerkannte Tiefbauunternehmen ausgeführt werden.
8. Gräben ausserhalb Bauabschränkungen dürfen nicht länger als 5 Tage ohne Belag belassen werden.
9. Gesuche für Zufahrtbewilligungen und Handwerkerparkkarten sind zu richten an:
Stadt Liestal, Sicherheit, Rathausstr. 36, 4410 Liestal oder sicherheit@liestal.bl.ch (Tel. 061 927 52 52)

B) Anforderungen

1. Für eine Aufgrabungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen (**1 - fach**):
 - a) Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
 - b) Situationsplan mit allen Angaben zur Aufgrabung (inkl. beanspruchte Fläche und Vermassung etc.)
2. Veränderungen von Aufgrabungsbewilligungen sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen aber **vor** Inangriffnahme beantragt und bewilligt werden.
3. Die Details zur definitiven Instandsetzung werden von der Stadt Liestal angeordnet. Dies muss unmittelbar **vor** dem Verfüllen der Aufgrabung erfolgen. Die Betriebe der Stadt Liestal sind dazu frühzeitig anzubieten.
4. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies den Betrieben der Stadt Liestal (betriebe@liestal.bl.ch oder Tel. 061 927 53 00) schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Stadt Liestal, Betriebe, Nonnenbodenweg, 4410 Liestal oder an betriebe@liestal.bl.ch einzureichen (Unterlagen gemäss Buchstabe B).
2. Aufgrabungsgesuche werden i.d.R. innerhalb einer Woche (nach Erhalt aller nötigen Daten) bearbeitet.
3. Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Betriebe (betriebe@liestal.bl.ch oder Tel. 061 927 53 00) gerne zur Verfügung.

Stadt Liestal, Betriebe

Liestal, Januar 2017